

Förderung III.2.3 - Holzlagerplätze -2023-

(nicht von Forstbetriebsgemeinschaften/Forstbetriebsvereinigungen zu verwenden)

HESSEN



Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Anlage, Unterhaltung und den Betrieb von Holzlagerplätzen

nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen vom 01.04.2021, Az.VI 1-088 f 08.03-1/2019 (Extremwetterrichtlinie-Wald), zuletzt geändert mit Erlass vom 02.08.2022.

Bewilligungsbehörde:

Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat V 52

Wilhelminenstraße 1-3

64283 Darmstadt

über das zuständige

Hessische Forstamt

Eingang RP DA

Datum

Eingang Forstamt

Datum

1. ANTRAGSTELLER/IN Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen und das dem Antrag beiliegende Merkblatt beachten!		
1.1	Name / Vorname / ggf. Unternehmensbezeichnung mit Angabe der Rechtsform	Geb.-Datum (tt.mm.jjjj)
1.2	Straße / Hausnummer oder Postfach	
1.3	PLZ / Ort/ Bundesland (sofern nicht Hessen)	
1.4	Ggfs. abweichende Zustellanschrift: Name / Vorname / Unternehmensbezeichnung	
1.5	Straße / Hausnummer oder Postfach	
1.6	PLZ / Ort / Bundesland (sofern nicht Hessen)	
1.7	Telefon: Vorwahl / Rufnummer	FAX
1.8	E-Mail	
1.9	Name u. Sitz der Bank	
	IBAN (22-stellig)	
1.10	Personenident-Nr.: (PI-Nr.) (7-stellig)	
1.11	Betreuung/Beförsterung durch das zuständige Forstamt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, durch Vertrag/nach § 19(1) Hess. Waldgesetz <input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass der forstl. Dienstleister per Email über die Bescheid-Erteilung informiert wird. Email-Adresse des Dienstleisters: _____	
1.12	<input type="checkbox"/> Körperschaft des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/> privater Zuwendungsempfänger
2. ANGABEN ZUM BETRIEB		
2.1	Forstbetriebsfläche <u>in Hessen:</u>	ha

3. ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS

3.1	<p>Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen (Extremwetterrichtlinie-Wald) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-GK) sind mir bekannt. Ich erkenne deren Inhalt sowie die für die Förderung geltenden Rechtsgrundlagen des Landes und die nachstehenden Bestimmungen durch meine Unterschrift als verbindlich an.</p> <p>Hinweis: Die Extremwetterrichtlinie-Wald und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de). Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch übersandt.</p>
3.2	<p>Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p>
3.3	<p>Ich verpflichte mich,</p> <ul style="list-style-type: none">➔ die Informations- und PR-Verpflichtungen gemäß Artikel 13 i. V. mit Anhang III, Teil 1 Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 sowie gemäß dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Das Land Hessen hat sich dazu entschlossen, die Erläuterungstafeln zu beschaffen und kostenfrei dem Begünstigten zur Verfügung zu stellen.➔ die Zuwendung zurückzuzahlen und die anfallenden Zinsen zu zahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder nach anderen Rechtsvorschriften ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird.
3.4	<p>Ich weiß, dass</p> <ul style="list-style-type: none">➔ die Bewilligung unter der Voraussetzung erfolgt, dass die bewilligten Maßnahmen von mir innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt werden und der Auszahlungsantrag bis zu dem im Bescheid festgesetzten Termin bei der Bewilligungsbehörde vorzuliegen hat.➔ Änderungen hinsichtlich festgesetzter Termine wie z. B. der Ausführungszeitraum oder der Vorlagetermin für den Auszahlungsantrag rechtzeitig vorher von mir schriftlich beim RP Darmstadt zu beantragen sind.➔ von mir nicht durchgeführte Maßnahmen der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen sind.➔ die Zuwendung nach Vorlage des Auszahlungsantrages im Auszahlungsbescheid endgültig festgesetzt wird.➔ gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes bei Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, Gebühren oder Auslagen fällig werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner. Bei einfachen Vorgängen (ca. 1 Stunde Zeitaufwand) beträgt die Gebühr mindestens 75 Euro.➔ ich als die Zuwendung empfangende Person die sich auf die Zuwendung beziehenden Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von zehn Jahren nach Vorlage des Auszahlungsantrages aufzubewahren habe, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine andere Aufbewahrung vorgeschrieben ist.
3.5	<p>Mir ist bekannt, dass</p> <ul style="list-style-type: none">➔ ich nach § 3 Abs.1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin, der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendungen entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind.➔ falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und mir auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können.➔ die Zuwendung bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen zurückgefordert werden kann.➔ die Bewilligungsbehörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.➔ der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt werden kann.➔ von der Bewilligungsbehörde alle Unterlagen (auch rückwirkend), die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen und der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können.➔ die Bewilligungsbehörde entsprechend den Zuwendungsvorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann.➔ die Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen zu Kürzungen führen kann
3.6	<p>Ich verpflichte mich,</p> <ul style="list-style-type: none">➔ mit Erhalt der Zuwendung die Holzlagerplätze ordnungsgemäß zu sichern und zu pflegen.➔ die gewährte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn ich der Verpflichtung zur sachgemäßen Unterhaltung und Pflege nicht nachgekommen bin.

	<p>→ die Förderung für Holzlagerplätze zurückzuzahlen, wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist eine erhebliche Veränderung im Hinblick auf den Förderzweck erfolgt ist. Dies gilt auch bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse, wodurch dem neuen Eigentümer ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder bei erheblichen Veränderungen, die die ursprünglichen Ziele des Vorhabens untergraben würden.</p> <p>→ bei der Planung und Durchführung die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen</p> <p>→ den zur Kontrolle der übernommenen Verpflichtung beauftragten Personen das Betreten der Fläche/n zu gestatten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen, alle Unterlagen vorzulegen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.</p>
<p>3.7</p>	<p>Kontrolle</p> <p>Mir ist bekannt, dass Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort durch die zuständigen Behörden und Stellen durchgeführt werden. Die Verwaltungskontrolle erfolgt zu 100 %. Dabei werden die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Antrag, einschließlich der Einordnung der beantragten Maßnahme in das Förderprogramm sowie das Vorliegen der sachlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Erteilung eines Bewilligungsbescheides überprüft.</p> <p>Zusätzlich werden stichprobenartig unangekündigt örtliche Kontrollen vorgenommen. Diese können während der Durchführung und nach Abschluss der Maßnahme erfolgen. Der Bewilligungsbehörde ist auf Aufforderung der örtliche und zeitliche Arbeitsablauf konkret mitzuteilen. Nach Maßnahmenabschluss wird die Übereinstimmung der eingereichten Nachweise über die Durchführung mit der im Bewilligungsbescheid angegebenen Verwendung der zu zahlenden Zuwendung geprüft.</p> <p>Alle Verpflichtungen und Auflagen, die der Zuwendungsempfänger einzuhalten hat, sowie alle Belege die zurzeit des Kontrollbesuchs überprüft werden können, sind Gegenstand der Kontrollen.</p>
<p>3.8</p>	<p>Subventionen</p> <p>Mir ist bekannt, dass die Zuwendungen nach diesen Richtlinien Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und des Hessischen Subventionsgesetzes (HSG) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) sind.</p> <p>Subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 (8) StGB (§ 1 Hess. SubvG i. V. mit § 2 (1) Subventionsgesetz) sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen, - die Angaben im Auszahlungsantrag, - die Angaben in den Belegen. <p>Die Antragsteller werden mit dem Antrag auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hingewiesen und bestätigen urschriftlich ihre Kenntnisnahme.</p>
<p>3.9</p>	<p>Ich teile jede Abweichung von den Antragsangaben und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir übernommenen Verpflichtungen sowie jede zuwendungsrelevante Änderung meiner Unternehmensverhältnisse durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde mit. Ich bleibe verantwortlich für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Unternehmens (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Verpflichtungsdauer, es sei denn, der Nachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde.</p>
<p>3.10</p>	<p>Ich versichere, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.</p>
<p>3.11</p>	<p>Erklärung des Unternehmens gemäß Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. Juli 2014)</p> <p>Grundlage für die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten sind die Leitlinien der EU für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. Juli 2014). Ein Unternehmen befindet sich dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. b) Im Falle von Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

- d) Bei einem Unternehmen, das kein KMU (Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen) ist, lag in den vergangenen beiden Jahren
- der buchbasierte Verschuldungsgrad über 7,5
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

Zur Beurteilung des Vorliegens der o.g. Kriterien sind in der Regel die letzten 2 Jahresabschlüsse eines Unternehmens ausreichend.

Ein KMU-Unternehmen wird in den ersten 3 Jahren nach seiner Gründung nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn die Voraussetzungen unter Buchstabe c) erfüllt sind.

Ich versichere / wir versichern wir, dass mein/ unser Unternehmen **kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der EU für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. Juli 2014) ist.** Mir/ uns ist bekannt, dass diese Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches ist und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

3.12 Einwilligungserklärung zum Datenschutz

Die Verarbeitung meiner/unserer Daten erfolgt aufgrund europa-, bundes- und landesrechtlicher Vorschriften. **Darüber hinaus willige(n) ich/wir gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO in die Verarbeitung meiner/unserer personenbezogenen Daten dahingehend ein,** dass die personen- und objektbezogenen Daten im Falle einer Bewilligung nach der Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen vom 30. April 2018 zum Zwecke der Erstellung von Auswertungen und Statistiken an die hierfür beauftragten Stellen übermittelt werden können. Ich bin/ wir sind damit einverstanden, dass zur Bearbeitung des vorliegenden Antrags Angaben des Gemeinsamen Antrags verwendet werden.

Mir/uns ist bekannt, dass diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Der Widerruf kann gerichtet werden an:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

- rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale -

Abteilung Landwirtschaftsförderung

Strahlenbergerstr. 11

63067 Offenbach

E-Mail: datenschutz-zahlstelle@wibank.de

Im Rahmen des Förderverfahrens müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Förderverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten *[und ggfs. ihre Weitergabe an beauftragte Dritte]* ist nach Widerruf der Einwilligungserklärung eine (weitere) Förderung **gegebenfalls nicht mehr möglich.**

Mit der Antragstellung wird von mir/uns das mir/uns bei Antragstellung vorliegende Merkblatt mit den *Datenschutzhinweisen der WIBank als Zahlstelle EGFL/ELER des Landes Hessen für Kunden und andere Betroffene und der darin enthaltenen Belehrung über meine/unsere Rechte -gültig ab 01.01.2020- ebenfalls anerkannt. Der Inhalt des Merkblatts wird damit Bestandteil dieses Antrags.*

Ich/wir versichere/versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben und akzeptiere/akzeptieren die „Hinweise und Erklärungen“, die „Erklärung zum Datenschutz, Transparenz- und Publizitätsvorschriften“, die „Erklärung Interessenkonflikt“. sowie den Erhalt und die Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise der *WIBank* als Zahlstelle EGFL/ELER des Landes Hessen für Kunden und andere Betroffene und der darin enthaltenen Belehrung über meine/unsere Rechte -gültig ab 01.01.2020.

3.13 Die dem Merkblatt dieses Antrags beigefügten **Datenschutzhinweise der WIBank für Kunden und andere Betroffene**, gültig ab 01.01.2020, habe ich zur Kenntnis genommen.

3.14 Erklärung Interessenkonflikte

Zum Schutz ihrer finanziellen Interessen und zum Ausschluss von Interessenkonflikten bestimmter Personenkreise definiert die Europäische Union in Artikel 57 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 des EP und des Rates vom 25.10.2012) nachfolgend zwingend zu beachtende Sachverhalte:

Grundlage für die Definition eines Interessenkonflikts auf EU-Ebene ist folgender Wortlaut:

„1. Finanzakteure und sonstige Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement - einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen - Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Besteht ein solches Risiko, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und den bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu befragen, der schriftlich bestätigt, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Der betreffende Handlungsträger unterrichtet auch seinen Dienstvorgesetzten. Liegt ein Interessenkonflikt vor, stellt der betreffende Handlungsträger alle seine Tätigkeiten in der Angelegenheit ein. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte trifft persönlich alle weiteren geeigneten Maßnahmen.“

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

Im Hinblick auf § 6 Abs. 1 der Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016, BGBl. I, S. 624, dürfen Organmitglieder oder Mitarbeiter/innen des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 2 VgV).

Gemäß § 6 Abs. 3 VgV wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Abs.1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten, beschäftigt oder tätig sind,
3. bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

Gemäß § 6 Abs. 4 VgV gilt die Vermutung des Abs. 3 auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Der/Die Zuwendungsempfänger/in versichert durch die Unterschrift im Förderantrag, dass zum Zeitpunkt der Unterschrift kein Interessenkonflikt vorliegt und die Annahme eines Interessenkonflikts zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens umgehend der Bewilligungsbehörde mitgeteilt wird.

3.15 Ich bestätige, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Ich stimme der Erhebung von Daten zur Identifizierung meiner Person zu und der ggf. notwendigen Erhebung von Daten zur Nacherfassung (z.B. USt-IdNr.).

4. BEANTRAGTE FÖRDERUNG

4.1 Ich beantrage eine Zuwendung für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Holzlagerplätzen gemäß dem nachstehenden Blatt (Ziffer 4.2):

4.2	III.2.3 Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Holzlagerplätzen Maßnahmen-Nr.: <div style="text-align: right;">zu PI-Nr.: _____</div>
4.2.1	<u>Lage des Holzlagerplatzes:</u> Abt/UAbt oder Gemarkung/Flur/Flurstück: Ausführungszeitraum (von... bis... Monat/Jahr): <input type="checkbox"/> Maßnahme liegt in einem Natura 2000 Gebiet (Hinweis: Ein Nachweis der Unbedenklichkeit der Maßnahme in Natura 2000 Gebieten ist nach Ziffer IV 6. der Extremwetterrichtlinie Wald vom. 01. April 2021 dem Antrag beizulegen.)
4.2.2	Beschreibung der Maßnahme:
Herleitung der Kosten für die <u>Errichtung</u> des Holzlagerplatzes	
4.2.3	Voraussichtlicher Aufwand durch Unternehmer für die Errichtung des Holzlagerplatzes: € (inkl. MwSt) Voraussichtlicher Aufwand durch Eigenleistung (unbare Leistungen) für die Errichtung des Holzlagerplatzes Std. x 30 €/Std.* = € Voraussichtliche Gesamtausgaben für die Errichtung des Holzlagerplatzes (inkl. MwSt.): €** <small>*Festgelegter Stundensatz für Eigenleistung **Aufwand Unternehmer + Aufwand Eigenleistung=voraussichtliche Gesamtausgaben</small>
4.2.4	Voraussichtliche zuwendungsfähige Unternehmergebühren für die Errichtung des Holzlagerplatzes: € (ohne MwSt.) Die Herleitung hat nach realistischen Eckwerten anhand einer detaillierten Leistungsbeschreibung zu erfolgen. Nur die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Leistungen und Kosten werden förderfähiger Bestandteil der späteren Bewilligung.
4.2.5	Erwartete Fördermittel für die Errichtung des Holzlagerplatzes: Summe der Unternehmerkosten (Nettokosten aus Ziffer 4.2.4) € x 80% = € (erwartete Fördermittel) Summe der Eigenleistung (Ziffer 4.2.3) € x 80% = € (erwartete Fördermittel)

4.3	<p><u>Bei der Anfertigung des Antrages hat mitgewirkt:</u></p> <p><input type="checkbox"/> vom Landesbetrieb Hessen-Forst: _____</p> <p><input type="checkbox"/> folgender privater Dienstleister: _____</p> <p><input type="checkbox"/> keine Mitwirkung Dritter</p>
4.4	<p><u>Bestätigung des Antragstellers:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Voraussetzung für die Durchführung der beantragten Maßnahmen ist die Gewährung öffentlicher Fördermittel.</p> <p><input type="checkbox"/> Es wurde noch kein Zuschlag/Auftrag an eine Firma vergeben. Es liegt somit noch kein Vertragsabschluss vor. Mit der Maßnahme wurde somit noch nicht begonnen.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich nehme auf der/den gleichen Fläche/n an keinen anderen flächenbezogenen Fördermaßnahmen teil. Ich versichere, dass für die beantragten Maßnahmen kein weiterer Antrag auf Förderung nach anderen Richtlinien des Bundes oder des Landes gestellt wurde. Eine Doppelfinanzierung gemäß VO (EU) 2021/2116, Art. 36, ist ausgeschlossen.</p> <p>Dem Antrag sind beigefügt:</p> <p><input type="checkbox"/> Aussagefähige Lagekarte</p> <p><input type="checkbox"/> forstfachliche Stellungnahme (s. Ziffer 4.7 des Antrages)</p> <p><input type="checkbox"/> Leistungsbeschreibung(en) mit jeweils realistischer Herleitung der Gesamtausgaben</p> <p><input type="checkbox"/> Ausschreibungsunterlagen (Niederschrift über Angebotseröffnung, Bestgebot, Aufstellung aller Gebote)</p> <p><input type="checkbox"/> bei Pächtern schriftliche Einverständniserklärung des/der Eigentümer</p> <p><input type="checkbox"/> naturschutzrechtliche Genehmigung (soweit erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> wasserrechtliche Genehmigungen (soweit erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Genehmigungen (soweit erforderlich)</p>

4.5 Ausgaben- und Finanzierungsplan:

In den nachstehenden Ausgaben- und Finanzierungsplan sind die Gesamtausgaben aller beantragten Maßnahmen sowie die Gesamtmittel eingetragen, die sich aus den Fördermitteln und den Eigenmitteln zusammensetzen. Die Gesamtausgaben werden durch die Gesamtmittel gedeckt.

Ausgaben- und Finanzierungsplan	Unternehmerkosten	Eigenleistung (unbar)
Die geschätzten Gesamtausgaben (€) incl. MwSt.	€ <i>Summe aus Ziffer 4.2.3 und 4.2.6(incl. MwSt)</i>	€ <i>Summe aus Ziffer 4.2.3 und 4.2.6</i>
werden finanziert durch:		
. Fördermittel in Höhe von	€ <i>Summe aus Ziffer 4.2.5 u.4.2.8</i>	€ <i>Summe aus Ziffer 4.2.5 u. 4.2.8</i>
und		
. Eigenmittel in Höhe von	€	€

* Bitte beachten Sie die Bagatellgrenzen von 500 € Zuwendungsbetrag im Privatwald und 5000 € Zuwendungsbetrag im Körperschaftswald pro Antrag gem. Ziffer VII. 5. der Extremwetterrichtlinie - Wald.

- Ich werde eine Ausschreibung gemäß den Vorschriften des Vergaberechts durchführen bzw. habe bereits eine Ausschreibung durchgeführt.
- Eine Ausschreibung gemäß den Vorschriften des Vergaberechts ist nicht erforderlich. In diesem Fall ist immer die Begründung der Wirtschaftlichkeit abzugeben.
Begründung der Wirtschaftlichkeit:

- Ich bin damit einverstanden, dass bereits bewilligte Fördermittel einmalig unangekündigt auf Verpflichtungsermächtigung für das Folgejahr umbewilligt werden, sofern eine Auszahlung derselben im Bezugsjahr nicht mehr möglich ist und der Hessische Minister der Finanzen der Übertragung zugestimmt hat.
- Ich willige ein, dass mein Antrag in ein Online-Antragssystem überführt wird.

4.6 Unterschrift des Antragstellers bzw. Verfügungsberechtigten (ggfls. Vollmacht oder Zeichnungsbefugnis beifügen):

Ort, Datum

Name, Vorname

(Druckbuchstaben)

(Unterschrift)

Wichtiger Hinweis (bitte unbedingt beachten!)

Auf Grund der kriegerischen Handlungen Russlands in der Ukraine wurden von der EU weitreichende Sanktionen gegen Russland beschlossen.

Die Bewilligung eines Förderantrages setzt daher voraus, dass antragstellende, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes (z. B. Kommunen, OHG, GmbH, FBG und sonstige Wald- und Forstgemeinschaften) sowie natürliche Personen, deren Zuwendung in das eigene Unternehmen fließt (z. B. Einzelkaufleute, unternehmerische GbR's) in einer Selbsterklärung bestätigen, dass ihnen der Inhalt des **Fünften EU-Maßnahmenpaktes gegen Russland** bekannt ist. Diese Selbsterklärung ist **zwingend** zusammen mit dem Förderantrag sowie den sonstigen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsstelle **einmalig** einzureichen, unabhängig vom Förderbereich.

Für die Selberklärung ist das beigefügte Formblatt zu verwenden!

Sollte diese Selbsterklärung der Bewilligungsstelle nicht vorliegen und auch nicht nachgereicht werden, ist der **Förderantrag abzulehnen**. Die Bewilligungsstelle hat insoweit keinen Ermessensspielraum.

Die EU-Verordnung 2022/328, deren Kenntnisnahme zu bestätigen ist, kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0328&qid=1646060704946&from=DE>

Eine Aufstellung über alle bisher verhängten Sanktionsmaßnahmen kann auf der folgenden Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz eingesehen werden:

(https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/sanktionen-der-eu-gegen-russland.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bewilligungsstelle

Selbsterklärung im Zusammenhang mit EU-Maßnahmen gegen die russische Föderation

nach der Verordnung (EU) 2022/328 in Verbindung mit den Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 und (EU) Nr. 269/2014. Durch

Nachname, Vorname des/ der Antragstellers/in bzw. der antragstellenden juristischen Person
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

wird wahrheitsgemäß bestätigt, dass

- die Verordnung (EU) 2022/328 vom 25. Februar 2022 zur „Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“ (veröffentlicht in: Amtsblatt der Europäischen Union, L 49/1) sowie die Vor-Verordnungen zur Kenntnis genommen wurde.

- insbesondere die in diesen EU-Verordnungen angeordneten Ausfuhrbeschränkungen für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und Beschränkungen für die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen sowie Ausfuhr- und Importbeschränkungen für bestimmte Güter und Technologien, insbesondere auch über die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen, und die Beschränkungen im Hinblick auf Vergabeverfahren, bekannt sind und beachtet werden.

- keine Beziehungen geschäftlicher oder privater Art zu den in den vorgenannten EU-Verordnungen gelisteten und damit sanktionierten juristischen und natürlichen Personen unterhalten werden.

- keine Beteiligung an Vorgängen zur Umgehung des sanktionsrechtlich statuierten Verbots der Bereitstellung von Ressourcen an die in den vorgenannten EU-Maßnahmen gelisteten und damit sanktionierten juristischen und natürlichen Personen erfolgt.

- bei künftigen Listungen von natürlichen und juristischen Personen in den vorgenannten EU-Maßnahmen,
 - a. solche Personen, zu denen Beziehungen geschäftlicher oder privater Art gepflegt werden, im Rahmen der bestehenden Mitwirkungspflichten umgehend an die Bewilligungsstelle gemeldet werden und
 - b. keine Beteiligung an den Vorgängen zur Umgehung des sanktionsrechtlich statuierten Verbots der Bereitstellung von Ressourcen an solche Personen erfolgen wird.

Mir/ uns ist bewusst, dass bei Unwahrheit der obigen Angaben ein Verstoß gegen die vorgenannten Rechtsakte, Gesetze und Regularien vorliegt. (Nachträglich festgestellte) Handlungen entgegen dieser Erklärungen bzw. Falschangaben können aufsichtsrechtlich erforderliche Verdachts- und Sanktionsmeldungen sowie Strafanzeigen durch die Bewilligungsstelle an zuständige Stellen zur Folge haben.

Des Weiteren kann eine Nichtbeachtung bzw. Einhaltung dieser Erklärungen einen Widerruf des Zuwendungsbescheides durch die Bewilligungsstelle zur Folge haben.

Ort, Datum	Stempel/ rechtsverbindliche Unterschrift des/ der Antragstellers/in bzw. der antragstellenden juristischen Person

HESSEN



Merkblatt 2023

zum Antrag auf Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von Holzlagerplätzen
(III.2.3, Holzlagerplätze)

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald von Hessen vom 01.04.2021, Az.VI 1-088 f 08.03-1/2019 (Extrem-wetterrichtlinie-Wald), zuletzt geändert mit Erlass vom 02.08. 2022.

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch,
bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Förderantrages beginnen!
Dieses Merkblatt ist ausschließlich für Ihre Unterlagen bestimmt!

ALLGEMEINE HINWEISE

Die Extremwetterrichtlinie Wald gibt Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier können Sie feststellen, ob eine von Ihnen geplante Maßnahme in Ihrem Wald förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Die Extremwetterrichtlinie - Wald und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de). Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch übersandt.

Der Antrag ist vollständig und mit Druckbuchstaben auszufüllen. Bei fehlenden oder nicht lesbaren Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Hinweise zu den einzelnen Abschnitten des Antrags

Abschnitt 1 Angaben zum/zur Antragsteller/in

Ziffer 1.1 bis 1.9

Hier sind Ihre Postanschrift, Telefon und Bankverbindung einzutragen. Für die systemseitige Erfassung muss die IBAN (22-stellig) angegeben werden.

Antragsteller und Kontoinhaber müssen identisch sein. Aus Gründen der Evaluierung (Bewertung) der Fördermaßnahmen wird auch das Geburtsdatum des Antragstellers abgefragt.

Ziffer 1.10

Der Personenident (PI) ist immer 7-stellig. Sofern Ihnen noch kein PI zugeteilt wurde, muss dieser einmalig beantragt werden. Hierzu verwenden Sie bitte das auf der Homepage der Bewilligungsstelle hinterlegte Antragsformular. Bei Rückfragen hierzu setzen Sie sich bitte mit der Identverwaltung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Tel. 06151 - 12 5526, in Verbindung.

Ziffer 1.11

Es ist anzugeben, ob ein Betreuungsvertrag mit dem zuständigen Forstamt abgeschlossen wurde, bzw. ob die Körperschaft per hessischem Waldgesetz befördert wird.

Auf Wunsch kann der forstliche Dienstleister per E-Mail über die Erteilung des Bewilligungsbescheides informiert werden. In diesem Fall ist die entsprechende E-Mail-Adresse anzugeben.

Ziffer 1.12

Die Angabe, ob es sich um einen öffentlichen oder privaten Zuwendungsempfänger (=Antragsteller) handelt, ist aus statistischen Gründen erforderlich.

Abschnitt 3 Erklärung des Antragstellers

Bitte lesen Sie die Erklärung aufmerksam durch, bevor Sie unterschreiben!

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch

Alle Angaben im Antrag, dem Auszahlungsantrag, den Anlagen und Belegen sind subventionserheblich. Falsche Angaben des Antragstellers (Zeilen 1.1 bis 2.1) können auch subventionserhebliche Tatsachen sein, wenn dadurch die Zuwendung nicht zweckgebunden verwendet wird (z. B. Angabe eines anderen Bankkontos).

Folgen falscher Angaben:

Sie verlieren die gesamte Zuwendung zuzüglich der angefallenen Zinsen und müssen damit rechnen, dass Sie sich wegen Subventionsbetruges strafbar machen.

Abschnitt 4 Beantragte Förderung

Ziffer. 4.2

Das Maßnahmenblatt ist für jeden Holzlagerplatz einmal vollständig auszufüllen, wobei die Blätter unter „Maßnahmen-Nr.“ fortlaufend durchnummeriert werden.

Mit der Maßnahmen-Nr. wird der Bezug zu den dem Antrag beigefügten Anlagen hergestellt (z.B. Lagekarten, Planungsgrundlagen, Ausschreibungsunterlagen). Alle Anlagen sind daher ebenfalls mit der entsprechenden Maßnahmen-Nr. sowie der PI- Nummer (aus Ziffer 1.10) zu versehen.

Ziffer. 4.2.6

Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Lagerplätze können höchstens für fünf Jahre gelten gemacht werden. Unterhaltungskosten, können nur für Holzlagerplätze beantragt werden, deren Errichtung zuvor gefördert wurde. Die Aktenzeichen der entsprechenden Zuwendungsbescheide sind anzugeben.

Ziffer 4.5

Der Ausgaben- und Finanzierungsplan ist eine wichtige Grundlage für die Bewilligung der beantragten Maßnahme.

Bitte beachten Sie, dass die Gesamtausgaben incl. MwSt. anzugeben sind.

Nach Abschnitt VIII 6. der Richtlinie können auch **Eigenleistungen** als zuwendungsfähig anerkannt werden. Für Eigenleistungen einer Zuwendungsempfängerin oder eines Zuwendungsempfängers, deren Familienangehörigen und deren Arbeitskräfte wird jede geleistete volle Arbeitsstunde für zuwendungsfähig erklärt. Mit Antragsunterschrift bestätigt der Antragsteller, dass Eigenleistungen nur für den vorgenannten Personenkreis und nicht für illegal beschäftigte Dritte geltend gemacht werden. Die Eigenleistungen sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in einem Stundennachweis (Eigenerklärung) im Auszahlungsantrag zu

dokumentieren. Für jede Stunde der Eigenleistung wird ein Festbetrag auf der Grundlage kalkulierter Pauschalen festgesetzt. Der Festbetrag beträgt 30,00 Euro pro Stunde. Bitte beachten Sie, dass jede Maßnahme entweder durch einen Unternehmer oder in Eigenleistung durchgeführt werden muss. Eine Kombination ist nicht möglich.

Wurde keine Ausschreibung durchgeführt, ist die **Wirtschaftlichkeit gesondert zu begründen** (z. B. Erfahrungswerte aus vergangenen Ausschreibungen, Preisabfragen aus dem Internet, Katalogen oder telefonisch).

Eine Bearbeitung des Förderantrags ist nur möglich, wenn

- alle geforderten Erklärungen des Antragstellers abgegeben wurden und
- dem Antrag unter Bezugnahme auf die Maßnahmen-Nummern alle erforderlichen Anlagen beigefügt sind

Ziffer 4.7

Die forstfachliche Stellungnahme zu den beantragten Holzlagerplätzen ist von dem örtlich zuständigen Forstamt abzugeben.

Durch Angabe mehrerer Maßnahmen-Nummern kann sich die forstfachliche Stellungnahme auf mehrere Maßnahmen beziehen.

Weitere Hinweise

Antragsfrist

Eine Antragsfrist für die Beantragung der Anlage von Holzlagerplätzen gibt es nicht. Es wird empfohlen, die Maßnahme(n) mit einem Vorlauf von mindestens vier Monaten vor dem geplanten Maßnahmenbeginn zu beantragen.

Maßnahmenbeginn

Es dürfen nur Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden.

Als Maßnahmenbeginn gilt grundsätzlich die Auftragserteilung bzw. der Vertragsabschluss.

Die Ausschreibung/Angebotsabfrage steht zeitlich vor der Auftragserteilung und stellt daher keinen Maßnahmenbeginn dar.

Ausschreibungs- und Vergabeverfahren

Die Bewilligung erfolgt in der Regel auf der Grundlage einer bereits im Voraus durchgeführten Kostenschätzung, der ein detailliertes Leistungsverzeichnis zugrunde liegt.

Nähere Informationen zur Ausschreibung und den geltenden Vorschriften des Vergaberechtes finden Sie auf der Internetseite der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Karl-Glässing-Str.8, 65189 Wiesbaden, www.absthessen.de und www.had.de. Bitte beachten Sie die Trennung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Auftraggebern. Leistungen, die von einem bestimmten Anbieterkreis erbracht werden, sind in einem einzigen Auftrag zu vergeben, auch wenn sich die Leistungen auf verschiedene Örtlichkeiten beziehen.

- Eine **Begründung der Wirtschaftlichkeit** ist jedoch **in jedem Fall** abzugeben. Der Auftrag bzw. Zuschlag (Vergabeverfahren) darf erst erteilt werden, wenn der Bewilligungsbescheid zugegangen ist und Rechtskraft erlangt hat.
- **Grundsätzlich gilt:** Wird der Auftrag bzw. Zuschlag **vor** dem Vorliegen des rechtskräftigen Bewilligungsbescheides erteilt, ist der Förderantrag wegen vorzeitigen Maßnahmenbeginns abzulehnen.

Ausschreibungsverfahren werden auf der Grundlage von Leistungsverzeichnissen durchgeführt. Bei der Auswahl der Firmen ist zu beachten, dass Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen (z.B. Hessen- Forst) nicht zugelassen sind.

Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe wird die Angebotsfrist und der Eröffnungstermin mitgeteilt. Ferner ist anzugeben, bis wann mit der Zuschlagserteilung gerechnet werden kann und welcher Ausführungszeitraum maximal zur Verfügung steht. Dabei empfiehlt es sich, das Datum der Zuschlagserteilung an die Erteilung der Bewilligung zu knüpfen.

Über den Eröffnungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei der Eröffnung müssen mindestens zwei Personen beteiligt sein.

Die Niederschrift über den Eröffnungstermin ist zusammen mit dem wirtschaftlichsten Angebot der Bewilligungsbehörde schnellstmöglich zuzuleiten.

Der Auftrag bzw. Zuschlag (Vergabeverfahren) hat schriftlich zu erfolgen und darf erst erteilt werden, wenn der Bewilligungsbescheid zugegangen ist. **Grundsätzlich gilt:** Wird der Auftrag bzw. Zuschlag **vor** dem Vorliegen des Bewilligungsbescheides erteilt, ist der Förderantrag wegen vorzeitigen Maßnahmenbeginns abzulehnen. Auf die Bestandskraft des Bewilligungsbescheides kommt es nicht an. Ein Nachweis der Auftragsvergabe ist der Bewilligungsstelle spätestens mit dem Auszahlungsantrag zu übersenden.

Aufgrund der Besonderheiten beim Bau von Holzlagerplätzen sind die bei der Ausführung der Bauarbeiten sich ergebenden **Änderungen gegenüber der Ausschreibung** grundsätzlich förderfähig, wenn sie forstfachlich begründet sind und noch **vor der Durchführung vor Ort** durch eine **Änderungsbewilligung seitens der Bewilligungsbehörde** akzeptiert werden. Die Änderungsbewilligung wird auf Antrag nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt auch kurzfristig erteilt. Erst nach Vorliegen des Änderungsbewilligungsbescheides dürfen die Bauarbeiten fortgesetzt und zum Abschluss gebracht werden.

Durchführung der Maßnahme:

Nach Durchführung der bewilligten Maßnahme ist die Zuwendung anhand des Auszahlungsantrages zu beantragen. Hierfür ist die dem Bewilligungsbescheid beigefügte Anlage zum Auszahlungsantrag zu verwenden. Diesem auszufüllenden Auszahlungsantrag sind die Originalrechnung sowie die Lieferscheine (Original) beizufügen. Die Originale werden nach Antragseingang mit dem Vermerk „Für Zuwendungszwecke verwendet“ versehen und dem Antragsteller zur eigenen Aufbewahrung zurückgegeben.

Die Lieferscheine/Wiegescheine des Baumaterials sind bei der Anlieferung vom Antragsteller oder einem Beauftragten zu unterschreiben. Auch die Gesamtzusammenstellung der Lieferscheine ist vom Antragsteller oder seines Bevollmächtigten zu kontrollieren und zu unterschreiben. D. h. **nicht unterschriebene** Liefer-/Wiegescheine werden bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten nicht anerkannt.

Der Antragsteller hat die **Wiegescheine** und die **Gesamtzusammenstellung** der Lieferscheine sowie die **Originalrechnung** für die Dauer der Zweckbindung zu Prüfungszwecken Dritter aufzubewahren.

Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene – gültig ab 01.01.2020

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach der beantragten Förderung oder den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Daher werden nicht alle Teile dieser Informationen auf Sie zutreffen.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten sowie etwaigen Mitverpflichteten eines Förderkredits weiter. Dazu zählen z.B. Begünstigte im Todesfall, Prokuristen oder Bürger.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Die Verantwortliche ist:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ("WIBank")-Geschäftsleitung
Neue Mainzer Straße 52 - 58
60311 Frankfurt am Main
Tel.: +049 (0)69 / 9132-01

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Datenschutzbeauftragter
Strahlenbergerstr. 11
63067 Offenbach am Main
Tel.: +49 (0)69 / 9132-01
E-Mail: datenschutz@helaba.de

Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung bzw. des Förderverhältnisses von unseren Kunden und Interessenten, anderen Betroffenen sowie anderen Banken oder in den Antrags- und Bearbeitungsprozess einbezogenen Stellen (z.B. Städte, Landkreise, Regierungspräsidien, Land Hessen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Leistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Einwohnermeldeamt, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von sonstigen Dritten (z.B. einer Kreditauskunftei) zulässigerweise übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftprobe), die Verfügungsberechtigung über Konten und Zeichnungsvollmachten. Darüber hinaus können dies auch Vertragsdaten, Produktdaten, förderprogrammspezifische Angaben, Informationen über Ihre finanzielle Situation, Werbe- und Vertriebsdaten, Registerdaten sowie Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen Telemedien (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) und andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG):

**a) zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten
(Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung, der Prüfung der Fördervoraussetzungen, der Bewilligung oder Vergabe und der Abwicklung von Förderdarlehen sowie Beteiligungen und Bürgschaften (Einzelheiten sind den Förderunterlagen und dem Darlehens- bzw. Beteiligungsvertrag zu entnehmen). Eine Verarbeitung kann auch im Zusammenhang mit vorvertraglichen Maßnahmen beispielsweise im Rahmen der Förderberatung erfolgen.

b) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO) erfolgt

Der WIBank obliegt die monetäre Ausführung von öffentlichem Fördergeschäft im Land Hessen. Bei der Erfüllung der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auch im öffentlichen Interesse. Dies ist insbesondere der Fall in Zusammenhang mit der Förderberatung im Auftrag des Landes, der Antragsbearbeitung, der Prüfung der Fördervoraussetzungen und der Bewilligung von Förderdarlehen und Zuschüssen sowie hinsichtlich durchzuführender Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen.

**c) aufgrund rechtlicher Verpflichtungen
(Art. 6 Abs. 1 c DSGVO)**

Wir unterliegen diversen rechtlichen Verpflichtungen, das umfasst gesetzliche Anforderungen (z.B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze), bankaufsichtsrechtliche Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) sowie besondere förderrechtliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-, Bundes- und Landes-Förderprogrammen. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäschrprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank sowie die Einhaltung der EU-, Bundes- und Landes-Vorgaben zu den Voraussetzungen von Fördermaßnahmen und den durchzuführenden Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen.

**d) im Rahmen der Interessenabwägung
(Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)**

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten wie zum Beispiel zur Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben, zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten sowie zu Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

**e) aufgrund Ihrer Einwilligung
(Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)**

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. für Marketingzwecke, Lichtbilder im Rahmen von Veranstaltungen, Newsletterversand) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der WIBank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns oder dem Land Hessen eingesetzte Dienstleister (Art. 28 DSGVO) und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese insbesondere das Bankgeheimnis wahren. Dies sind z.B. Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung sowie Vertrieb und Marketing. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der WIBank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen. Informationen über unsere Kunden dürfen wir grundsätzlich nur weitergeben, wenn rechtliche Regelungen dies gebieten, der Kunde eingewilligt hat oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Europäische Zentralbank, Europäische Bankenaufsicht, Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Familiengerichte, Grundbuchämter) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung,
- Öffentliche Stellen und Institutionen wie die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen oder die Europäische Kommission als Fördergeber nebst dem Bundesrechnungshof, dem hessischen Rechnungshof sowie dem Europäischen Rechnungshof,
- Unternehmen und öffentliche Stellen, die durch uns oder das Land Hessen zur inhaltlichen Begleitung von Förderprogrammen oder mit deren Evaluation beauftragt wurden,
- andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag z.B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Auskunfteien),
- die Helaba zur Zahlungsabwicklung, zur Risikosteuerung und aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung,
- Dritte, welche in den Kreditgebungsprozess eingebunden sind (z.B. Konsortialbanken, Förderinstitute, Refinanzierungsinstitute, Treuhänder, Dienstleister, welche Wertermittlungen durchführen).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben oder an die wir aufgrund einer Interessenabwägung befugt sind, personenbezogene Daten zu übermitteln.

Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet nicht statt.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben können aus: Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenordnung (AO), Kreditwesengesetz (KWG), Geldwäschegesetz (GwG) und Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel zwei bis zehn Jahre.

Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO. Sofern die Verarbeitung nicht aufgrund der Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse gem Artikel 6 Abs. 1 e) erfolgt, besteht das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG), d.h. beim Hessischen Datenschutzbeauftragten, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Referat Kreditinstitute, Tel: 0611 / 1408-124 / 127 / 176. Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung/eines Förderverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich oder aufgrund von Förderbestimmungen verpflichtet sind. Ohne diese Daten [und ggfs. ihre Weitergabe an die oben aufgeführten Empfängerkategorien] ist eine Förderung in der Regel nicht möglich. Entsprechend der Bedingungen der einzelnen Förderprogramme setzt die Förderung auch die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an unsere Förderpartner und /oder öffentliche Stellen wie das Land Hessen oder die EU-Kommission voraus.

Darüber hinaus sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften sowie nach der Abgabenordnung verpflichtet, vor der Begründung der Geschäftsbeziehung bzw. der Eröffnung eines Kontos den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten anhand des Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung

zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber und über Ihre diesbezüglichen Rechte gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung genutzt?

Eine automatisierte Verarbeitung Ihrer Daten mit dem Ziel der Bewertung persönlicher Aspekte (Profiling) findet nicht statt.

Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Empfänger eines Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff „Widerspruch“ unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen und sollte gerichtet werden an:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen
Girozentrale – Datenschutzbeauftragter
Strahlenbergerstr. 11
63067 Offenbach am Main
Tel.: +49 (0)69 / 9132-01
E-Mail: datenschutz@helaba.de